

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### 1. Vertragsabschluss und Vertragspartnerin oder Vertragspartner

#### 1.1. Vertragsabschluss

Der Ausbildungsvertrag tritt mit der Bestätigung der Aufnahme durch die NMS Bern und der Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages durch die NMS Bern und die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner sowie der Bezahlung der Administrationsgebühr (ausgenommen bei internen Übertritten) in Kraft. Der Vertrag wird für eine bestimmte Ausbildung oder einen bestimmten Schultyp abgeschlossen.

#### 1.2. Vertragspartnerin oder Vertragspartner

Vertragspartnerin oder Vertragspartner im Sinn dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen sind diejenigen Personen, die den Ausbildungsvertrag mit der NMS Bern unterzeichnen.

### 2. Dauer des Vertrags

#### 2.1. Grundsatz

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Abschluss der Ausbildung, für welche der Vertrag abgeschlossen wird. Vorbehalten bleiben die Kündigung nach Massgabe der folgenden Ziffern 2.2 bis 2.8 sowie anders lautende schriftliche Abmachungen.

#### 2.2. Ordentliche Kündigung

Die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner kann diesen Vertrag vor dem 30. April mit eingeschriebenem Brief an das zuständige Rektorat auf das Ende des laufenden Schuljahres kündigen. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen unter den Parteien.

Blosses Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung und befreit insbesondere nicht von den finanziellen Verpflichtungen.

#### 2.3. Kündigung bei nicht erfolgter Promotion

Wird aufgrund der Promotionsordnung eine Schülerin oder ein Schüler nicht promoviert, kann die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner den Vertrag ungeachtet der Kündigungsfrist gemäss Ziffer 2.2 schriftlich auf Ende des laufenden Schuljahres kündigen, sofern von einer Repetition oder einem Stufen- bzw. Abteilungswechsel abgesehen wird.

#### 2.4. Ausserordentliche Kündigung

Kündigt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner im laufenden Schuljahr mit Absicht des Austritts der Schülerin oder des Schülers vor Schuljahresende, ist das Schulgeld für das laufende und das nächste Quartal (drei Monatsraten) geschuldet.

Vorbehalten bleibt Ziffer 2.3.

#### 2.5. Fristlose Auflösung durch die NMS Bern

Wegen schwerer disziplinarischer Vergehen, grober Verstöße gegen die Schulordnung, schlechten Vertragswährend des Unterrichts oder anderweitiger Störungen des Schulbetriebs kann die NMS Bern den Vertrag durch schriftliche Erklärung fristlos auflösen. Die fristlose Auflösung des Vertrages

entbindet die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner nicht von den finanziellen Verpflichtungen für das laufende Quartal (drei Monatsraten sowie übrige Kosten gemäss Ziffer 3.2., Absatz 3).

### 2.6. Vertragsauflösung wegen verschwiegener Informationen

Falls der NMS wichtige Informationen zur Person der Schülerin oder des Schülers vorenthalten werden sind, kann die NMS Bern das Ausbildungsverhältnis auf Ende des laufenden Quartals auflösen. Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner, dass sie oder er der NMS Bern alle relevanten Informationen mitgeteilt hat.

### 2.7. Vertragsauflösung wegen Zahlungsausständen

Bei Zahlungsausständen für Schulgelder oder Materialrechnungen von mehr als 3 Monaten ist die NMS Bern berechtigt, den Ausbildungsvertrag auf Ende des laufenden Quartals aufzulösen. Die ausstehenden Beträge bleiben trotzdem vollumfänglich geschuldet.

### 2.8. Vertragsauflösung wegen Angebots-schliessungen

Kann die NMS Bern ein Angebot aus betrieblichen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr weiterführen, ist sie berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Schuljahres aufzulösen. Die ausstehenden Schulgelder bleiben bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet.

### 3. Finanzielles

#### 3.1. Schulgeld

Das Schulgeld besteht

- a) aus dem Grundschulgeld gemäss der aktuellen Version des «ABC der Ausbildungsfiananzierung»,
- b) aus den Zulagen gemäss Schulgeldliste im aktuellen «ABC der Ausbildungsfiananzierung» und
- c) aus den übrigen Kosten für Bücher und weiteres Unterrichtsmaterial, Projektwochen und Freifächer.

Für neu eintretende Schülerinnen und Schüler ist eine einmalige Administrationsgebühr geschuldet. In einzelnen Abteilungen (z.B. Gymnasium, FMS) erhebt der Kanton Bern vor Ausbildungsabschluss eine Prüfungsgebühr.

#### 3.2. Rechnungstellung, Fälligkeit

Ohne anderslautende Vereinbarung stellt die NMS Bern das Schulgeld nach Ziffer 3.1 Buchstabe a in Monatsraten in Rechnung. Die Monatsraten werden jeweils auf Anfang des betreffenden Monats fällig. Die Rechnungen für die Zulagen nach Ziffer 3.1 Buchstabe b werden quartalsweise gestellt.

Für übrige Kosten wird nach Bedarf Rechnung gestellt.

### **3.3. Geschwisterrabatt**

Eltern, die zwei oder mehr Kinder an der NMS Bern unterrichten lassen, erhalten auf Gesuch hin eine Reduktion des Schulgeldes gemäss der aktuellen Version des «ABC der Ausbildungsförderung». Der Geschwisterrabatt muss einmalig schriftlich beantragt werden. Reduktionen werden nicht rückwirkend gewährt.

### **3.4. Unterbruch der Ausbildung**

Das Schulgeld ist auch geschuldet, wenn die Schülerin oder der Schüler den Schulbesuch unterbricht oder einstellt. Vorbehalten bleiben anders lautende schriftliche Vereinbarungen unter den Parteien (z.B. Urlaub).

### **3.5. Rücktritt vom Vertrag**

Tritt die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner weniger als drei Monate vor Schulantritt von diesem Vertrag zurück, ist das Schulgeld gemäss Ziffer 3.1 Buchstabe a) für das erste Quartal (drei Monatsraten) geschuldet. Geschuldet ist in jedem Fall auch die Administrationsgebühr für neu Eintretende.

### **3.6. Anpassung des Schulgeldes**

Die NMS Bern kann das Schulgeld jeweils auf den 1. Februar und 1. August an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung oder an tatsächliche höhere Aufwendungen der NMS Bern anpassen.

### **3.7. Schulexterne Anlässe**

Können schulexterne Anlässe aufgrund behördlicher Massnahmen oder Regeln nicht durchgeführt werden und entstehen der NMS Bern dadurch Annullationskosten, so werden diese zur Hälfte der Vertragspartnerin oder dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

## **4. Weitere Bestimmungen**

### **4.1. Information der gesetzlichen Vertretung**

Die NMS Bern hat das Recht, die Erziehungsberechtigten bzw. die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner über den Schulbetrieb sowie über das Verhalten der Schülerin oder des Schülers zu informieren.

Dieses Recht besteht nach Erreichen der Mündigkeit der Schülerin oder des Schülers fort, sofern die Schülerin oder der Schüler dieses nicht schriftlich entzieht.

### **4.2. Interner und externer Informationsaustausch**

Für die professionelle Begleitung der Lernenden dürfen Informationen ohne Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten unter internen Fachpersonen ausgetauscht werden. Für den Bezug externer Fachpersonen wird hierfür das Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

### **4.3. Bildrechte**

Im Schulalltag wird gelegentlich nach Ankündigung zu internen Ausbildungs- und Weiterbildungszwecken fotografiert und gefilmt. Bild- und Audiomaterial darf ohne explizite Einwilligung der Lernenden und deren Erziehungsberechtigten auf der Website oder in Druckerzeugnissen der NMS Bern publiziert werden, sofern dieses Recht im Ausbildungsvertrag nicht explizit entzogen wurde.

Das Publikationsrecht kann auch nach Abschluss des Ausbildungsvertrags jederzeit durch schriftliche Aufforderung an die Schulleitung für die Zukunft entzogen werden. Die Löschung von bereits publizierten Bildern (insbesondere in Druckerzeugnissen) ist nicht möglich. Solche Bilder werden aber bei Neuauflagen ersetzt.

### **4.4. Ergänzende Bestimmungen**

Die aktuelle Version des «ABC der Ausbildungsförderung» mitsamt der darin enthaltenen Schulgeldliste bildet integrierenden Bestandteil des Ausbildungsvertrags.

### **4.5. Schulbetrieb**

Für den Schulbetrieb gelten die durch die NMS Bern erlassenen Reglemente.

### **4.6. Besondere Vereinbarungen**

Von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen abweichende Vereinbarungen unter den Vertragsparteien bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Abreden werden nicht anerkannt.

[Beilage: «ABC der Ausbildungsförderung»](#)